

Praktikumsbestimmungen

Zusammenstellung der Regelungen für Pflichtpraktika in den Studiengängen

- **Politische Wissenschaft (Diplom)**
- **Politikwissenschaft (Bachelor of Arts)**
- **Soziologie (Bachelor of Arts)**

Politische Wissenschaft (Diplom)

Zeitpunkt des Praktikums: Vor Zulassung zur Diplomprüfung

Dauer: 6 Wochen Vollzeitätigkeit (etwa 220 Arbeitsstunden)

Tätigkeitsbereiche: Für ein Praktikum werden die nachstehend genannten Bereiche empfohlen:

- Planung und Verwaltung in Bund, Ländern und Gemeinden,
- Parlamentarische Dienste in Bund, Ländern und Gemeinden,
- Parteien, Fraktionen, Interessenorganisationen,
- Privatwirtschaft, insbesondere multinationale Unternehmen und Politikberatung,
- europäische und internationale Dienste und Organisationen,
- Medien, Öffentlichkeitsarbeit,
- politische Bildung,
- wissenschaftliche Institutionen und universitäre Einrichtungen.

Das Praktikum soll „den Studierenden die Möglichkeit bieten, das politikwissenschaftliche Studium sinnvoll zu ergänzen“. Im Zweifelsfall ist die Sinnhaftigkeit eines Praktikums der/dem Praktikumsbeauftragten nachzuweisen.

Anrechnung berufspraktischer und sonstiger Tätigkeiten: Eine Anrechnung früherer berufspraktischer oder ehrenamtlicher Tätigkeiten oder früherer Praktika ist möglich, wenn diese den Bestimmungen der Praktikumsordnung entsprechen. Zwischen einem früheren Praktikum und der Aufnahme des Studiums dürfen jedoch nicht mehr als zwei Jahre vergangen sein. Ein Antrag auf Anrechnung berufspraktischer und sonstiger Tätigkeiten ist bei der/dem Praktikumsbeauftragten einzureichen.

Praktikumsbescheinigung und Praktikumsbericht: Zum Nachweis des Praktikums (oder berufspraktischer und sonstiger Tätigkeiten) müssen der/dem Praktikumsbeauftragten vorgelegt werden:

1. eine Bescheinigung der Praktikumsstelle, aus der Zeitpunkt, Dauer und Art der Tätigkeit hervorgehen,
2. ein schriftlicher Bericht, in dem die Praktikumserfahrungen kritisch reflektiert werden und der Bezug zum Studium deutlich wird. Der Bericht muss 3 bis 5 Seiten umfassen (Beschluss des Institutsrates vom 27.11.2000).

Rechtliche Grundlagen: Rechtliche Grundlage der vorstehend aufgeführten Bestimmungen sind:

- *Ordnung der Diplomprüfung für Studierende der Politischen Wissenschaft an der Universität Hamburg* in der Fassung vom 20. Mai 1998 (darin § 14 Abs. 1, Ziffer 5 und Abs. 2, Satz 2)
- *Praktikumsordnung* zum Pflichtpraktikum im Diplomstudiengang Politische Wissenschaft in der Fassung vom 30.1.1998.

Politikwissenschaft (Bachelor of Arts)

Zeitpunkt des Praktikums: Zwischen dem 1. und dem 5. Fachsemester

Dauer: 11 Wochen Vollzeittätigkeit (ca. 420 Arbeitsstunden). Es wird empfohlen, das Praktikum in einzelnen Abschnitten zu absolvieren, wobei die Abschnitte mindestens vier Wochen umfassen müssen.

Anrechnung eines Auslandssemesters: Studierende, die ein Auslandssemester absolvieren und dabei mindestens 8 Leistungspunkte erwerben, können den Umfang des Pflichtpraktikums dadurch um bis zu 6 Wochen reduzieren (5 statt 11 Wochen).

Tätigkeitsbereiche: Das Praktikum muss in einem für Politikwissenschaftlerinnen und Politikwissenschaftler einschlägigen Berufsfeld absolviert werden. Vor allem kommen folgende Bereich in Frage:

- Planung und Verwaltung in Bund, Ländern und Gemeinden,
- Parlamentarische Dienste in Bund, Ländern und Gemeinden,
- Parteien, Fraktionen, Interessenorganisationen,
- Privatwirtschaft, insbesondere multinationale Unternehmen und Politikberatung,
- europäische und internationale Dienste und Organisationen,
- Medien, Öffentlichkeitsarbeit,
- politische Bildung,
- wissenschaftliche Institutionen und universitäre Einrichtungen (außer: Institut für Politische Wissenschaft der Universität Hamburg)

Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten: Eine Anrechnung früherer berufspraktischer Tätigkeiten ist möglich. Schulpraktika können grundsätzlich nicht angerechnet werden. Ein Antrag auf Anrechnung berufspraktischer und sonstiger Tätigkeiten ist bei der/dem Praktikumsbeauftragten einzureichen.

Praktikumsbescheinigung und Praktikumsbericht: Zum Nachweis des Praktikums (oder berufspraktischer und sonstiger Tätigkeiten) müssen der/dem Praktikumsbeauftragten vorgelegt werden:

1. eine Bescheinigung der Praktikumsstelle, aus der Zeitpunkt, Dauer und Art der Tätigkeit hervorgehen,
2. ein schriftlicher Bericht im Umfang von 5 bis 10 Seiten. Der Bericht soll sowohl auf die Praktikums Erfahrungen als auch auf die Übung im Modul PM 3 Bezug nehmen; im Falle einer Verkürzung der Praktikumsdauer durch ein Auslandssemester sollen auch die Auslandserfahrungen berücksichtigt werden. Es sollen vor allem die folgenden Aspekte behandelt werden:

- Erwartungen an das Praktikum
- Beschreibung der Praktikumsstelle, Einsatzbereiche, Tätigkeiten
- Bilanzierung unter besonderer Berücksichtigung der Betreuung
- kritische Reflexion unter Bezugnahme auf Studieninhalte

Modulzuordnung: Das Praktikum ist dem Modul PM 3 zugeordnet. Dieses Pflichtmodul besteht aus einer Übung (2 LP) und dem Praktikum (14 LP)

Rechtliche Grundlagen: Die vorstehenden Bestimmungen stützen sich auf die *Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft* in der Fassung vom 23.11.2005 (darin in Teil I die Bestimmungen Zu § 4 Abs. 2, Ziffer 4; Zu § 8 Abs. 1, Ziffer 1; Zu § 13 Abs. 4, Ziffer 2 e; in Teil II die Modulbeschreibung PM 3)

Soziologie (Bachelor of Arts)

Zeitpunkt des Praktikums: Zwischen dem 1. und dem 5. Fachsemester (empfohlen)

Dauer: 9 Wochen (360 Stunden)

Tätigkeitsbereiche: Das Praktikum muss eine inhaltliche Nähe zum Studium aufweisen. Es soll so ausgewählt werden, dass allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen in soziologisch einschlägigen Praxisfeldern vertieft und berufliche Orientierungen konkretisiert werden können.

Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten: Eine Anrechnung früherer berufspraktischer Tätigkeiten, Berufsausbildungen oder Vorstudienpraktika (nicht jedoch Schulpraktika) ist möglich. Ein Antrag auf Anrechnung berufspraktischer und sonstiger Tätigkeiten ist bei der/dem Praktikumsbeauftragten einzureichen.

Praktikumsbescheinigung und Praktikumsbericht: Zum Nachweis des Praktikums (oder berufspraktischer und sonstiger Tätigkeiten) müssen der/dem Praktikumsbeauftragten vorgelegt werden:

1. eine Bescheinigung der Praktikumsstelle, aus der Zeitpunkt, Dauer und Art der Tätigkeit hervorgehen,
2. ein schriftlicher Bericht im Umfang von 5 bis 10 Seiten. Es sollen vor allem die folgenden Aspekte behandelt werden:
 - Erwartungen
 - Beschreibung der Praktikumsstelle, Einsatzbereiche, Tätigkeiten oder Projekte
 - Bilanzierung unter besonderer Berücksichtigung der Betreuung und Anleitung
 - Bewertung der Studieninhalte im Lichte der Praxiserfahrung.

Modulzuordnung: Das Praktikum ist dem Modul PM 3 zugeordnet. Dieses Pflichtmodul besteht aus einer Ringvorlesung (2 LP) und dem Praktikum (13 LP)

Rechtliche Grundlagen: Die vorstehenden Bestimmungen stützen sich auf die *Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Soziologie* in der Fassung vom 23.11.2005 (darin in Teil I die Bestimmungen Zu § 8, Ziffer 1; Zu § 13 Abs. 4, Ziffer 2 d; in Teil II die Modulbeschreibung PM 3)